

**2025/35 8.01.05 Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
Neuverpachtung Jagdrevier Nr. 94, Pachtperiode 2025 - 2033**

Beschluss Stadtrat

1. Das Jagdrevier Nr. 94 Wetzikon mit einer jagdbaren Fläche von 633 Hektaren wird für die Pachtperiode 1. April 2025 – 31. März 2033 zu einem jährlichen Pachtzins von 8'368 Franken an die Jagdgesellschaft Hubertus Wetzikon verpachtet. Grundlage für die Verpachtung bildet der Jagdpachtvertrag vom 26. Februar 2025 sowie der Situationsplan über die Jagdreviergrenzen.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert einer Frist von 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Abteilung Umwelt an:
 - Jagdgesellschaft Hubertus Wetzikon, vertreten durch Guido Bertschinger, Hochstrasse 104, 8330 Pfäffikon
 - Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, Eschikon 28, 8315 Lindau
 - Gemeinde Gossau, Gemeinderat, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau
 - Gemeinde Pfäffikon, Gemeinderat, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
 - Gemeinde Seegräben, Gemeinderat, Rutschbergstrasse 10, 8607 Aathal-Seegräben
 - Gemeinde Hittnau, Gemeinderat, Jakob Stutz-Strasse 50, 8335 Hittnau
 - Gemeinde Hinwil, Gemeinderat, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Abteilungsleiter Umwelt
 - Abteilungsleiter Finanzen
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die Jagdgesellschaft Hubertus Wetzikon betreut seit bald hundert Jahren das Wetziker Jagdrevier Nr. 94 mit einer jagdbaren Fläche von zurzeit 633 Hektaren. Zu den besonderen Aufgaben der Jägerschaft zählen viele Hege- und Pflegemassnahmen. Neben umfangreicher Öffentlichkeitsarbeit u. A. bezüglich Herausforderungen mit wilden Tieren im Siedlungsgebiet oder der Kulturlandschaft engagiert sich die Jagdgesellschaft mit ihrem Pikettdienst insbesondere bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren oder bei der Rekitzrettung im Frühjahr, wobei vor dem Mähen die Wiesen mit Drohnen abgesucht werden. Im Weiteren hilft die Jagdgesellschaft Hubertus Wetzikon beim Erhalt eines artenreichen Tierbestandes und unterstützt die natürliche Verjüngung geeigneter Baumarten für einen naturnahen Waldbau, da ein intensiver Verbiss der Jungpflanzen durch Wild problematisch sein kann. Durch die zunehmend intensive Freizeitnutzung des Waldes durch die Bevölkerung werden die vielfältigen Aufgaben der Jägerschaft umfangreicher und wichtiger denn je.

Ab 1. April 2025 beginnt die neue achtjährige Pachtperiode, wofür die Zürcher Jagdreviere neu verpachtet werden. Dazu hat das Amt für Landschaft und Natur (ALN) gestützt auf §§ 2 und 3 des kantonalen Jagdgesetzes vom 1. Februar 2021 (JG, LS 922.1) und §§ 2, 3 und 5 der kantonalen Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (JV, LS 922.11) Vergaberichtlinien erlassen und die jeweiligen Jagdreviere vorgängig durch eine Revierschätzungskommission neu bewerten lassen. Dabei wurden neben der Grösse sowohl wildbiologische Kriterien wie die Eigenschaften des Wildtieres und seines Lebensraums als auch Jagdeinschränkungen wie undurchlässige Zäune und Störungen durch Freizeitnutzung integriert. Für das Jagdrevier Nr. 94 wurde eine jagdbare Fläche von 633 Hektaren ausgewiesen und der jährliche Pachtzins neu mit 8'368 Franken festgelegt. Die betreuende Jagdgesellschaft muss aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Eine maximale Anzahl an Mitgliedern ist nicht mehr vorgegeben.

Gemäss den Vergaberichtlinien wird das Revier zu dem von der Revierschätzungskommission festgelegten Pachtzins vergeben. Es ist derjenigen Bewerbergruppe zuzuschlagen, welche die beste Gewähr für die Erfüllung der jagdlichen Aufgaben bietet. Massgebend für die Beurteilung sind insbesondere die Qualität der bisherigen Jagdausübung, die örtliche Nähe der Mitglieder der Jagdgesellschaft zum Jagdrevier und der ökologische Leistungsnachweis der Bewerberinnen und Bewerber (§ 7 Abs. 3 JV). Dabei werden die Tätigkeiten der letzten vier Jahre der vergangenen Pachtperiode von den vier zum Minimum zählenden Mitgliedern betrachtet.

Erwägungen

Die Jagdgesellschaft Hubertus Wetzikon hat mit acht Mitgliedern termingerecht ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Abteilung Umwelt eingereicht. Weitere Bewerbungen von anderen Jagdgesellschaften sind nicht eingegangen. Sämtliche Mitglieder der Jagdgesellschaft Hubertus erfüllen die notwendigen Voraussetzungen wie beispielsweise den ökologischen Leistungsnachweis oder auch den Treffsicherheitsnachweis und sind mit einer Ausnahme durch ihren Wohnort in Wetzikon oder angrenzenden Gemeinden hinsichtlich Pikettdienst schnell einsatzbereit.

Die Jagdgesellschaft Hubertus Wetzikon hat ihre gesetzlichen Pflichten zur Jagdausübung während der letzten Pachtperiode jederzeit zur vollsten Zufriedenheit der Stadt Wetzikon erfüllt. Sie hat einen weidgerechten und sicheren Jagdbetrieb sichergestellt, die jährliche Abgangsplanung vom Kanton ausnahmslos erfüllt und dabei Rücksicht auf Anliegen der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur-, Vogel-, und Tierschutzes genommen.

Aufgrund der vorhergehenden Überlegungen und guten Erfahrungen freut sich die Stadt Wetzikon, das Jagdrevier Nr. 94 wiederum an die einzige, konkurrenzlose Bewerberin, die Jagdgesellschaft Hubertus Wetzikon verpachten zu dürfen. Die Vergabe ist bis Ende Februar 2025 der kantonalen Fischerei und Jagdverwaltung mitzuteilen.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin